

Verordnung über die Fürsorgekasse

Der Kirchgemeinderat Thun-Lerchenfeld,

gestützt auf Artikel 18, Absatz 2, Buchstaben c des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld vom 13.11.2016

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck ¹ Die Kirchgemeinde Lerchenfeld führt eine Fürsorgekasse, Konto Nr. 20012.13, mit dem Zweck, Gemeindeleben, Beiträge an Familien und Einzelpersonen in finanziellen Notlagen sowie Beiträge an soziale Projekte und humanitäre Hilfswerke gemäss Anhang zu dieser Verordnung zu leisten.

Bestand ² Der Bestand der Fürsorgekasse weist im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung CHF 43589.00 auf.

Artikel 2

Äufnung Die Fürsorgekasse wird durch Kollekten und Spenden gespeisen.

II. Zuständigkeiten

Artikel 3

Beiträge ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst, auf Antrag der Pfarrperson, über Beiträge an Familien und Einzelpersonen in finanziellen Notlagen bis maximal CHF 1'000.00 pro Einzelfall.

² Der Kirchgemeinderat beschliesst über Beiträge an soziale Projekte und an humanitäre Hilfswerke bis maximal CHF 10'000.00 pro Rechnungsjahr.

³ Die Pfarrperson beschliesst über Beiträge an Familien und Einzelpersonen in finanziellen Notlagen bis maximal CHF 500.00 pro Einzelfall. Wenn der Betrag CHF 200.00 übersteigt, informiert sie den Rat.

⁴ Die Pfarrperson überprüft die Bedürftigkeit im Einzelfall.

⁵ Die Pfarrperson informiert den Kirchgemeinderat jährlich über die ausbezahlten Beiträge, unter Wahrung der Datenschutzvorgaben.

Zahlungsverkehr ⁵ Der Zahlungsverkehr wird via Sekretariat der Kirchgemeinde Lerchenfeld über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

III. Verwaltung

Artikel 4

Verwaltung ¹ Die Kontoführung der Fürsorgekasse wird von der Gesamtkirchgemeinde besorgt.

IV. Kontrollstelle

Artikel 5

Kontrolle Die Revision der Fürsorgekasse erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

V. Rechenschaftsbericht

Artikel 6

Kirchgemeinde ¹ Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand der Fürsorgekasse und die Gesamtsumme der getätigten Beiträge.

Gesamtkirchgemeinde ² Der Bestand des Kontos wird in der Bilanz der Gesamtkirchgemeinde aufgeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

² Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

Thun, 23.11.2023

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Lerchenfeld

Namens des Kirchgemeinderates:

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

Bestätigung der Inkraftsetzung

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 40 vom 05.10.2023 öffentlich bekannt gemacht. Gegen den Beschluss sind keine Beschwerden erhoben worden.

Unterschrift Sekretärin

Gaby Lehnherr

Anhang zur Verordnung vom 01.01.2024 über die Fürsorgekasse

- Gemeindeleben / soziale Projekte zu Gunsten der Kirchgemeinde Lerchenfeld, Beiträge an:
Beispiele:
 - Kinder- und Jugendprojekte
 - Unterstützung von Anlässen und Feste
 - Notfallkredit Konfirmationslager

- Familien und Einzelpersonen in finanziellen Notlagen, mit Wohnsitz in 3603 Thun-Lerchenfeld, unabhängig der konfessionellen Zugehörigkeit; Beiträge an:
 - Lebenshaltungskosten (Abgabe Lebensmittelgutscheine)
 - ungedeckte Arzt-, Medikamenten oder Hilfsmittelkosten
 - Tierarzkosten
 - Kosten für Spielgruppe, Schulreise, Lager, Konfirmation, Ausflüge, Ferien usw. für Familien mit knappem Budget

- Humanitäre Hilfswerke; Beiträge an:
Beispiele:
 - HEKS
 - Chance Swiss